

SOZIALGERICHT HANNOVER

S 16 KR 148/07

IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 31. März 2011

{A.}
Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

B.,

Kläger,

g e g e n

C.,

Beklagte,

hat das Sozialgericht Hannover - 16. Kammer -
auf die mündliche Verhandlung vom 31. März 2011
durch den D.
sowie die ehrenamtlichen Richter E. und F.
für Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid der Beklagten vom 16. Oktober 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. März 2007 wird aufgehoben.**
- 2. Es wird festgestellt, dass der Kläger seit dem 30. August 2006 sozialversicherungspflichtig bei der Beklagten versichert ist.**
- 3. Die Beklagte erstattet die außergerichtlichen Kosten des Klägers.**

Tatbestand

Der 1962 geborene Kläger begehrt die Feststellung, dass er bei der Beklagten sozialversicherungspflichtig versichert ist.

Im August 2006 beantragte der Kläger die Feststellung über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz. Er gab an, selbständig und erwerbsmäßig im Bereich Wort künstlerisch/publizistisch tätig zu sein. Seinem Antrag fügte er seinen Werkvertrag mit der G. vom H. über Recherchen zum Thema "I." sowie eine Auswahl seiner Veröffentlichungen bei. Die Beklagte sah die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht als erwiesen an und wies mit Bescheid vom 16. Oktober 2006 den Antrag des Klägers mit der Begründung zurück, der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liege in typischen fachwissenschaftlichen Arbeiten. Zur Begründung seines Widerspruchs fügte der Kläger die Kopien einiger weiterer seiner Arbeiten bei. Insbesondere untermauerte er seinen Widerspruch mit einem Folgevertrag mit der J. über die Fortsetzung und den Abschluss der Recherchen zum Forschungsprojekt "K." vom 15. November 2006. Mit Widerspruchsbescheid vom 7. Mai 2007 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Die Beklagte führte zur Begründung aus, der Tätigkeitsschwerpunkt des Klägers liege in der Ermittlung, Beschaffung und Sichtung von einschlägigen Unterlagen aus Archiven und Sammlungen mit der Anfertigung eines zur Veröffentlichung bestimmten Manuskripts. Es überwiege der wissenschaftliche Aspekt, der künstlerische/publizistische Tätigkeitsbereich trete hinter diesen wissenschaftlichen Aspekten zurück.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Kläger mit seiner rechtzeitig bei dem Sozialgericht Hannover eingegangenen Klage. Zur Begründung seiner Klage trägt der Kläger vor: Er habe dem Widerspruchsausschuss eine Publikationsliste vorgelegt, die mehr als 1000 Druckseiten umfasse. Seine Schriften seien nicht nur in deutscher, sondern auch in französischer, englischer und polnischer Sprache erschienen. Sämtliche Publikationen von ihm seien in öffentlichen Bibliotheken und zum Teil auch im Internet zugänglich. Neben mehreren Aufträgen von gesellschaftlich relevanten Institutionen, wie der J., und dem K., sei er von der L. mit Sitz in M. mit umfangreichen Werkverträgen zum Thema " N." ausgestattet worden. Entgegen der Auffassung der Beklagten habe es sich bei diesen umfangreichen Arbeiten auch um publizistische Tätigkeiten gehandelt. Denn auch für eine solche umfangreiche Arbeit seien in der Anfangsphase Fragestellungen zu formulieren und ein Konzept zu entwerfen. Diese Fragestellungen gäben die Richtung der durchzuführenden Recherchen vor. Von einer wissenschaftlichen Arbeit könne dennoch keine Rede sein, denn die Forschung und die Recherche seien nicht der Schwerpunkt seiner Arbeit. Bei all seinen Arbeiten würde er weder katalogisieren noch für Dritte zugänglich dokumentieren. Die von ihm recherchierten Dokumente und Ergebnisse würde er aus-

schließlich für das Abfassen des Endtextes verwenden. Auch seinen Auftraggebern würde er allenfalls die kopierten Dokumente zum Nachweis seiner Tätigkeit in loser Form übergeben. Bei seiner Arbeit sei einzig und allein das Endprodukt wichtig. Dabei sei er sowohl in gestalterischer als auch in sprachlicher Hinsicht völlig frei. Als freiberuflich tätiger Historiker sei er auf einen möglichst umfangreichen Leserkreis angewiesen. Dementsprechend müsse er verständlich und lesbar schreiben.

Der Kläger beantragt,

1. seine Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ab dem 30. August 2006 festzustellen.
2. unter Aufhebung des Bescheides vom 16. Oktober 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. März 2007 festzustellen, dass der Kläger seit dem 30. August 2006 in der Künstlersozialversicherung versicherungspflichtig versichert ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihres Klage abweisenden Antrags trägt die Beklagte vor: Die vorgelegten Werkverträge zwischen dem Kläger und der O. verpflichteten den Kläger zu einer wissenschaftlichen Erstuntersuchung der zu bearbeitenden historischen Fragestellungen. Es sei daher von fachwissenschaftlichen Tätigkeiten auszugehen. Denn die vom Kläger gelieferten historischen Arbeitsergebnisse seien für den Auftraggeber auch ohne Veröffentlichung von Wert gewesen.

Während des Klageverfahrens hat der Kläger eine Übersicht über seine Umsätze aus publizistischer Tätigkeit für den Zeitraum 2005 bis 2010, sowie die Kopien weiterer Werkverträge zu den Akten gegeben. Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhaltes im Übrigen wird auf ihren Inhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Mit seiner zulässigen Klage hat der Kläger Erfolg. Denn der Kläger ist als wissenschaftlicher Autor im Bereich "Wort" Mitglied der Beklagten.

Nach § 1 des Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) werden selbständige Künstler und Publizisten in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung versichert, wenn sie künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig oder nicht nur vorübergehend ausüben. Nach § 2 Satz 1 KSVG ist Künstler im Sinne dieses Gesetzes, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt, denn der Kläger ist wissenschaftlicher Autor im Bereich "Wort" (§ 2 Abs. 1 Ziffer 7 der Verordnung zur Durchführung des Künstlersozialversicherungsgesetzes). Entgegen der Auffassung der Beklagten handelt es sich bei der Tätigkeit des Klägers um die eines Publizisten im Sinne des § 2 Satz 2 KSVG. Er erfüllt das Berufsbild eines wissenschaftlichen Schriftstellers. Er bewertet historische Abläufe und setzt diese eigenschöpferisch in Texte um. Dabei verfolgt er das Ziel, einen möglichst umfangreichen Leserkreis für seine Arbeiten zu gewinnen. Dem steht nicht entgegen, dass er eigenständig recherchiert, Dokumente auswertet und historische Befunde analysiert. Er ist somit mit Autoren vergleichbar, die sich mit Biographien bedeutender Männer und Frauen, historischen Gegebenheiten oder wissenschaftlichen Erkenntnissen auseinandersetzen, um diese für ein möglichst umfangreiches Lesepublikum aufzuarbeiten.

Die während des Klageverfahrens von dem Kläger vorgelegte Veröffentlichungsliste enthält für den Zeitraum 2005 bis 2008 insgesamt 11 Veröffentlichungen, für die er ein Gesamthonorar in Höhe von P.. Euro erhielt und für den Zeitraum von 2009 bis 2010 13 Veröffentlichungen, die mit insgesamt Q. Euro vergütet wurden. Für seine Arbeit zur R. aus den Jahren 2006 bis 2007 erzielte er allein ein Honorar in Höhe von S.. Euro. Für die weiteren zehn Arbeitsaufträge in dem Zeitraum von 2005 bis 2008 betrug die Vergütung lediglich T. Euro. Ähnlich verhält es sich für den Zeitraum 2009 bis 2010. In diesem Zeitraum erzielte er für seine Arbeit über T. und U. im Auftrag der Stadt T., die er von August 2008 bis November 2010 erstellte, V. Euro und für eine weitere Arbeit im Auftrag der Stadt W. - revisited" ein Honorar in Höhe von X. Euro. Die übrigen elf Arbeiten wurden mit insgesamt Y. Euro vergütet.

Die Beklagte bestreitet nicht, dass die zahlreichen Einzelaufträge als wissenschaftliche, publizistische Arbeiten zu werten sind. Sie beruft sich im Wesentlichen auf die umfang-

reichen Aufträge der Z. sowie seine Tätigkeit für das Buch "Aa. - revisited". Diese Auftragsarbeiten seien als überwiegend wissenschaftlich zu qualifizieren. Mit den Honoraren für diese Arbeiten habe der Kläger überwiegend seinen Lebensunterhalt bestritten. Die zahlreichen kleineren Auftragsarbeiten fielen bei der Bewertung der Tätigkeit des Klägers nicht ins Gewicht.

Von Oktober 1990 bis Juli 2005 arbeitete der Kläger als wissenschaftlicher Mitarbeiter an mehreren Forschungsprojekten und Instituten mit. Thematisch befassten sich die Projekte, an denen er beteiligt war, mit Fragen, des Bb. Von 1999 bis Februar 2003 war er in Nebentätigkeit Redaktionsmitglied der "Cc". In seinen zahlreichen Veröffentlichungen beschäftigt er sich auch ausschließlich mit Fragen aus diesem historischen Zeitfenster. Sein beruflicher Werdegang weist ihn mithin als Dd. während des Nationalsozialismus auf. Soweit der Kläger in Zeitungen veröffentlichte, ist er als wissenschaftlicher Autor in Sinne des § 2 Satz 2 KSVG tätig geworden. Entsprechende Aufträge, die in ihrer Wertigkeit Aufsätzen für Zeitungen gleichzusetzen sind, überwiegen zwar in der Quantität, bezogen auf das vom Kläger gesamte erzielte Einkommen treten diese Aufträge jedoch in den Hintergrund. Aufgrund seiner freiberuflichen Tätigkeit und der damit verbundenen eigenen Verantwortlichkeit für seine wirtschaftliche Situation konnte es sich der Kläger nicht leisten, die für ihn lukrativen Aufträge der Stadt Ee. und der Ff. abzulehnen. Die Annahme dieser Aufträge steht der Feststellung der Mitgliedschaft bei der Beklagten jedoch nicht entgegen.

Beide Auftraggeber verfolgten mit ihren Aufträgen das Ziel, ihre Öffentlichkeitsarbeit zu aktivieren. Sie gaben daher Arbeiten über bestimmte historische Fragestellungen, die einem breiten Leserkreis lesbar und gut aufgearbeitet angeboten werden konnten, in Auftrag. Beide Auftraggeber hatten selbstverständlich ein hohes Interesse an der Veröffentlichung handwerklich gut aufgearbeiteter und fachlich nicht angreifbarer Publikationen.

Zu diesem Zweck gaben sie dem Kläger vertraglich vor, seiner Arbeit die Erforschung bestimmter Quellen zugrunde zu legen und näher bezeichnete Recherchen durchzuführen. Zur Umsetzung und Auswertung seiner Recherchen machten sie keine vertraglichen Vorgaben, diese oblagen dem Kläger in eigener Verantwortung.

Gegenstand der umfangreichen Arbeiten des Klägers waren Gg von konkret benannten Ereignissen während der Zeit Hh. Er recherchierte -auch über die Vorgaben seiner Auftraggeber hinaus- in der Lokalgeschichtsschreibung, um den Umgang der ortsansässigen Bevölkerung mit den Ii. zu analysieren und zu aktualisieren. Dabei war er nicht als Historiker tätig, sondern er verfolgte das Ziel, mit literarischen Mitteln exakte und konkret bezeichnete historische Vorgänge einem breiten Leserpublikum zugänglich zu machen. Die Vorgaben seiner Auftraggeber, der Stadt Jj. sowie der Kk., in den entsprechenden

Werkverträgen über die konkrete Zielrichtung der in Auftrag gegebenen Arbeiten, stehen der Einstufung des Klägers als wissenschaftlicher Autor nicht entgegen. Die Zielrichtung der Aufträge bestand in einer für breite Leserschichten lesbaren und verständlichen Veröffentlichung unter Aufarbeitung historisch belegbarer Fakten. Die recherchierende und die forschende Tätigkeit waren nicht hinwegdenkbare Notwendigkeiten, um das Endprodukt, die publizistische Ausarbeitung, zu vollenden. Bei dieser Ausarbeitung und Vollendung war der Kläger allein sich und seinen eigenen Ansprüchen verantwortlich. Er hatte lediglich das virulente Interesse seiner Auftraggeber an fachlich nicht angreifbaren Arbeiten zu beachten. Der Erfolg der Arbeit war letztlich an der Anzahl der abgesetzten Werke zu messen und nicht an der Aufmerksamkeit, die das Werk in der Fachwelt hervorruft. Vorgaben zur Gestaltung des publizistischen Endprodukts wurden ihm nicht auferlegt. Er war frei in der Wahl seiner sprachlichen Mittel sowie in Aufbau und Gestaltung der Texte. Dieses Bemühen, eine möglichst interessierte Öffentlichkeit als Leser zu gewinnen, ist bei den Texten erkennbar. Es entsprach dem Interesse seiner Auftraggeber, die von dem Kläger erstellten Publikationen einem möglichst großen Leserkreis zugänglich zu machen. Dabei standen nicht die fachlichen Recherchen im Mittelpunkt, entscheidend war, dass das Endprodukt Akzeptanz bei einer möglichst umfangreichen Lesegemeinde fand. Bei jedem einzelnen seiner Aufträge schuldete der Kläger in erster Linie eine abschließende Darstellung der ihm in Auftrag gegebenen Fragestellungen. Die Beantwortung dieser Fragestellungen war zwar ohne vorherige Recherchen und historischer Aufarbeitung nicht denkbar. Diese notwendigerweise vorhergehende Arbeit war jedoch gegenüber dem zu veröffentlichten Endprodukt nachrangig. Dieses Endprodukt ist eine eigen schöpferische Leistung des Klägers, die seinen eigenen stilistischen Fähigkeiten, seinem sprachlichen Einfühlungsvermögen und seiner individuellen Erfassung der Aufgabe entsprach.

Die Reaktionen auf die Arbeiten des Klägers waren für einen so speziellen Themenkreis sehr weitreichend. Der Kläger überreichte mehrere Ausschnitte aus Zeitschriften, in denen über die Bücher und von Veranstaltungen mit dem Kläger berichtet wurde. So berichtet die Ll. vom Mm. über eine Vorstellung des Klägers seines Buches über die Nn. Für diesen Rechtsstreit relevant ist, dass nach dem Zeitungsbericht nicht die Stadt Oo das Buch vorgestellt hat, sondern der Kläger persönlich. Auch in den übrigen Buchrezensionen wird stets die Rolle des Klägers als Autor hervorgehoben. Die Auftraggeberin, die Stadt Pp., spielt, jedenfalls soweit dies für die Kammer ersichtlich ist, allenfalls eine untergeordnete Rolle.

Anzumerken ist, dass auch eine bei Qq. abgerufene Übersicht über die veröffentlichten Arbeiten des Klägers die Auffassung der Kammer, dass der Kläger freiberuflich als wissenschaftlicher Autor als Mitglied der Beklagten einzustufen ist, bestätigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil im **Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

D.